

GEMEINDE WENDEN

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenden

Planstand: 06.05.2025
Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Begründung

**gem. § 5 Abs. 5 BauGB
mit**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Inhaltsübersicht:

1.	Ausgangssituation und Planungsziel	3
2.	Städtebauliche und Planungsrechtliche Situation	3
2.1	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Standortalternativen	4
2.3	Planungsrechtliche Voraussetzungen.....	4
3.	Darstellung des Flächennutzungsplanes	11
4.	Auswirkungen der Planung.....	12
5.	Anlagen	13
6.	Rechtsgrundlagen	13
	Umweltbericht gem. § 2a BauGB	14

1. Ausgangssituation und Planungsziel

Die Gemeinde Wenden ist die südlichste Gemeinde des Sauerlandes und gehört zum Kreis Olpe. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 72 km² mit insgesamt 17 Ortslagen und ca. 20.392 Einwohnern (Stand 01.01.2022). Aktuell herrscht eine starke Nachfrage an Wohnbauflächen, da viele Menschen die Daseinsgrundfunktion Wohnen aufgrund der stark steigenden Immobilienkosten in den Ballungsgebieten nicht realisieren können. Im Rahmen der Flächennutzungsplanneuaufstellung wurden insbesondere Potentialflächen im Anschluss an die Allgemeinen Siedlungsbereiche genehmigt. Allein in Hünsborn wurden über 4 ha Wohnbau- und 9 ha Gewerbevlächen durch die Bezirksregierung genehmigt.

Analog dazu hat die Gemeinde Wenden gem. § 3 Abs. 3 BHKG NRW den Brandschutzbedarfsplan durch die Kommunal Agentur NRW überprüfen und überarbeiten lassen. Für den Feuerwehrstandort Hünsborn wurde zusammengefasst, dass der Bestand den Anforderungen nicht entspricht und durch einen Neubau zu ersetzen ist.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich, da der Flächennutzungsplan die vorliegenden Flächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt.

In diesem Zusammenhang besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

Das Planungsziel leitet sich aus der Standortanalyse Feuerwehr der Kommunal Agentur NRW aus dem Jahr 2020 ab, wo der aktuelle Standort der Feuerwehr an der Steinstraße in Hünsborn für nicht zukunftsfähig eingestuft und die Planung und Realisierung eines Neubaus als Maßnahme empfohlen wurde.

Nach erfolgreicher Standortsuche soll diese Maßnahme durch das vorliegende Verfahren planungsrechtlich ermöglicht werden, sodass die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr“ sowie die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erforderlich wird.

Es ist beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren durchzuführen, da die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gem. §§ 13, 13a oder 13b BauGB nicht erfüllt sind. Die Änderung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplanes wurden zwecks Beschleunigung im Parallelverfahren durchgeführt.

2. Städtebauliche und Planungsrechtliche Situation

2.1 Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich in der Gemarkung Hünsborn, Flur 15, Flurstücke 646 und 647 sowie in der Gemarkung Hünsborn, Flur 33, Flurstück. Die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes umfasst einen Geltungsbereich von ca. 7.640 m², wobei der nördlichen Bereich der Flurstücke 647 und 1347 als Grünflächen festgesetzt werden sollen. Daher bezieht sich die Flächennutzungsplanänderung auf einen ca. 5.000 m² großen Teilbereich der og. Flurstücke zwischen der Siegener Straße Osten und dem Gewässer im Westen.

Begrenzt werden die Flächen durch die bestehende Ortslage Hünsborn im Nordosten, die Siegener Straße im Süden sowie forstwirtschaftliche Flächen im Nordwesten.

Durch die Ergänzung und Änderung des bestehenden Bebauungsplanes sollen Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung Feuerwehr entlang der Siegener

...

Straße bis zu der Gewässerparzelle festgesetzt werden.

Derzeit liegt der größte Teil der Fläche im Außenbereich und stellt intensiv genutzte Grünlandfläche dar. Im Rahmen einer 2021 durchgeföhrten ASP wurde festgestellt, dass der „ökologische Wert dieser Flächen als gering einzustufen“ ist. Insgesamt stellt das Gutachten fest, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten durch die Umsetzung der Planung zu erwarten sind, sofern die Baufelderschließung im Winterhalbjahr (01.10 bis 28.02.) erfolgt.



Abbildung 1: Lage und Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wenden.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Siegener Straße (L 564), die aufgrund ihres Querschnittes als Landstraße für das Vorhaben besonders geeignet ist.

2.2 Standortalternativen

Die Kommunalagentur NRW hat im Rahmen der Überprüfung des Brandschutzbedarfplans bereits eine Standortuntersuchung durchgeführt. Dabei wurde insbesondere die Erreichbarkeit als Kriterium berücksichtigt, um die Einhaltung des Schutzzieles 1 innerhalb einer Frist von 8 Minuten zu gewährleisten. Zur Auswahl standen die vorliegende Fläche an der Siegener Straße sowie eine Fläche an der Wendener Straße im Nordwesten der Ortslage Hünsborn. Dieser Alternativstandort ist jedoch aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht weiter zu verfolgen.

2.3 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zu Beginn des Planungsprozesses war der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen maßgeblich, wo das Plangebiet im Norden an den „Allgemeinen Siedlungsbereich“ und ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ grenzt (Abb.2).

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Kreis Olpe gefasst. In dem zu berücksichtigenden Entwurf

werden die Flächen überwiegend als AFAB dargestellt, die im Westen vom BSLE überlagert werden. Nordwestlich grenzt die Freiraumdarstellung Wald an das Plangebiet an (Abb.3). Gegen Ende der Planung wurde die Neuaufstellung des Regionalplans – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein mit Bekanntmachung vom 25.03.2025 wirksam.



Abbildung 2: Festsetzungen des Regionalplans der Bez. Reg Arnsberg, Oberbereich Siegen, Blatt 6.



Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Regionalplanentwurf, Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein, Blatt 16 der Bez. Reg. Arnsberg.

Gemäß dem **Ziel 2-3** „Siedlungsraum und Freiraum“ des LEP NRW soll eine Raumnutzung vorrangig in den regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereichen erfolgen. Die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Freiraum ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn z.B. die „besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert“. Durch die Errichtung einer Feuerwehr ist diese Ausnahmebedingung und Abweichung legitimiert. Gemäß **Ziel 13** des Regionalplans „Freiraumschutz“ ist die Inanspruchnahme von Freiraum auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern. Alleine aus wirtschaftlichen Gründen wird versucht, das Feuerwehrhaus so klein wie möglich auszustalten. Da jedoch bei der Analyse des bestehenden Feuerwehrhauses in Hünsborn aufgrund der geringen Flächengröße und Ausstattung ein Neubau erforderlich wird, und keine Reserveflächen in adäquater Größe verfügbar sind, müssen Freiraumflächen Inanspruch genommen werden. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit aber auch dem unmittelbaren Anschluss an die bestehende Ortslage bietet sich diese Fläche besonders an, da so unzerschnittene Freiraumbereiche vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden können. Die Eingriffe in die Natur und Landschaft werden im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung ermittelt und über das gemeindliche Ökokonto ausgeglichen.

Gemäß dem **Ziel 3-1** „32 Kulturlandschaften“ des LEP NRW wird festgelegt, dass in den Regionalplänen kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung prägender Merkmale festzulegen sind. Die Kulturlandschaftsentwicklung ist unter dem **Ziel 3** „Sicherung von besonderen Orts- und Landschaftsbildern“ im Regionalplan enthalten. Die Erläuterungen zu der Kulturlandschaft 21 Sauerland aus dem Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW des LWL belegt, dass sich die Planung nicht auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auswirkt. Es sind keine bedeutsamen Stadtkerne, Wälder oder Abbaustätten von Rohstoffen vorhanden. Hier wäre lediglich die Hünsborner Kirche erwähnenswert. Da diese jedoch ca. 600 m entfernt von den verfahrensgegenständlichen Flächen ist, werden von der Planung keine Sichtbeziehungen o.ä. ausgehen.

Gemäß dem **Ziel 14** „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ des Regionalplans wird festgesetzt, dass in Agrarbereichen die Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft und das Landschaftsbild zu sichern ist. Ferner sind Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet. Vorliegend wird die Fläche aufgrund der Größe, des Zuschnittes und der Nähe zu der Ortslage Hünsborn kaum landwirtschaftlich genutzt. Der Eigentümer hält gelegentlich Schafe oder Ziegen auf einem kleinen Teil der Fläche. Diese Möglichkeit wird weiterhin aufrechterhalten, da ein Pachtvertrag auf den nördlichen angrenzenden Flächen geschlossen wurde. Diese werden im Bebauungsplan folglich als Flächen für die Landwirtschaft planungsrechtlich abgesichert.

Gemäß dem **Ziel 7.3-1** „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ des LEP NRW wird festgelegt, dass der Wald als Holzproduktion für den Arten- und Biotopschutz, die

Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Entsprechende Waldbereiche sind in den Regionalplänen festgelegt. Die Wald- und Forstwirtschaft wird unter **Ziel 15** im Regionalplan berücksichtigt. Vorliegend wird mit der Planung jedoch nicht in Waldbereiche eingegriffen. Der Wald wird durch den vorhandenen Bach von den verfahrensgegenständlichen Flächen räumlich getrennt. Sofern die zeichnerische Darstellung Wald innerhalb der Verfahrensgegenständlichen Flächen festsetzt, ist dies der nicht parzellenscharfen Abgrenzung in Folge des großräumlichen Maßstabes geschuldet. Durch die vorliegende Planung werden Waldflächen nicht tangiert. Dies belegt ferner die Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz NRW in der nachfolgenden Abbildung. Somit sind auch keine Veränderungen der Lärm- und Klimafunktionen des Waldes zu erwarten (Abb. 4).

Gemäß dem **Ziel 21** „Gewässerschutz“ des Regionalplans sind die Funktionen der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum zu sichern und die gewässerbegleitenden Freiflächen zu erhalten. Daher wird im Rahmen der Planung ein Gewässerabstand von mindestens 5 m eingehalten. Dieser wird im Bebauungsplan festgesetzt und bildet einen Entwicklungskorridor, in welchem das Gewässer natürlich verlaufen und mäandrieren kann. Eingriffe in das Gewässer oder die Uferstruktur werden durch die Planung nicht begründet.

Gemäß dem **Ziel 22** „Vorsorgender Hochwasserschutz“ des Regionalplans sind die vorhandenen Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Für die verfahrensgegenständlichen Flächen ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Die südwestlichen Flächen des Plangebietes sind jedoch in der Starkregen Gefahrenkarte NRW mit Wasserhöhen von 0,1 – 2 m bei einem extremen Ereignis dargestellt. Aufgrund dieser Darstellung wird das geplante Gebäude in nördlicher Richtung verschoben. Ferner wird durch eine angepasste Bauweise das neue Feuerwehrhaus vor Hochwasserschäden geschützt. Konkret bedeutet das, dass eine im Mittel 2,5 m hoch Stützmauer das Gebäude deutlich über das Niveau des Baches hebt. Dieses Bauwerk wird natürlich außerhalb des 5 m breiten Gewässerstreifens errichtet, sodass der Entwicklungskorridor des Gewässers nicht tangiert wird.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Waldfunktionskarte. Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Hinsichtlich der Grundsätze 7.5-1, 7.5-2 Abs.1 und 3 sowie Grundsatz 9 (1) Spiegelstrich 1 des Regionalplans sind bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen die landwirtschaftlichen Belange sowohl als Wirtschaftsfaktor, als auch deren besondere Funktion für den Naturhaushalt, für die Landschaftspflege sowie für die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume zu berücksichtigen. Gemäß Bodenkarte des GD NRW gehören die im Plangebiet vorkommenden Böden zur Bodeneinheit L5112_S341SH4 und bestehen aus überwiegend aus Pseudogley. Schutzwürdige Böden mit „Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ sind im Plangebiet nicht vorhanden (Abb.5).

Hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzung ist aufgrund geringer Wertzahlen von 30 bis 45 von keiner besonderen Schutzwürdigkeit der Böden auszugehen. Auch aufgrund der Topographie und Kleingliedrigkeit ist die Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht besondere bedeutend. Ferner stehen in dem gesamten Umfeld der Ortslage Hünsborn zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung, sodass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unvermeidlich erscheint.

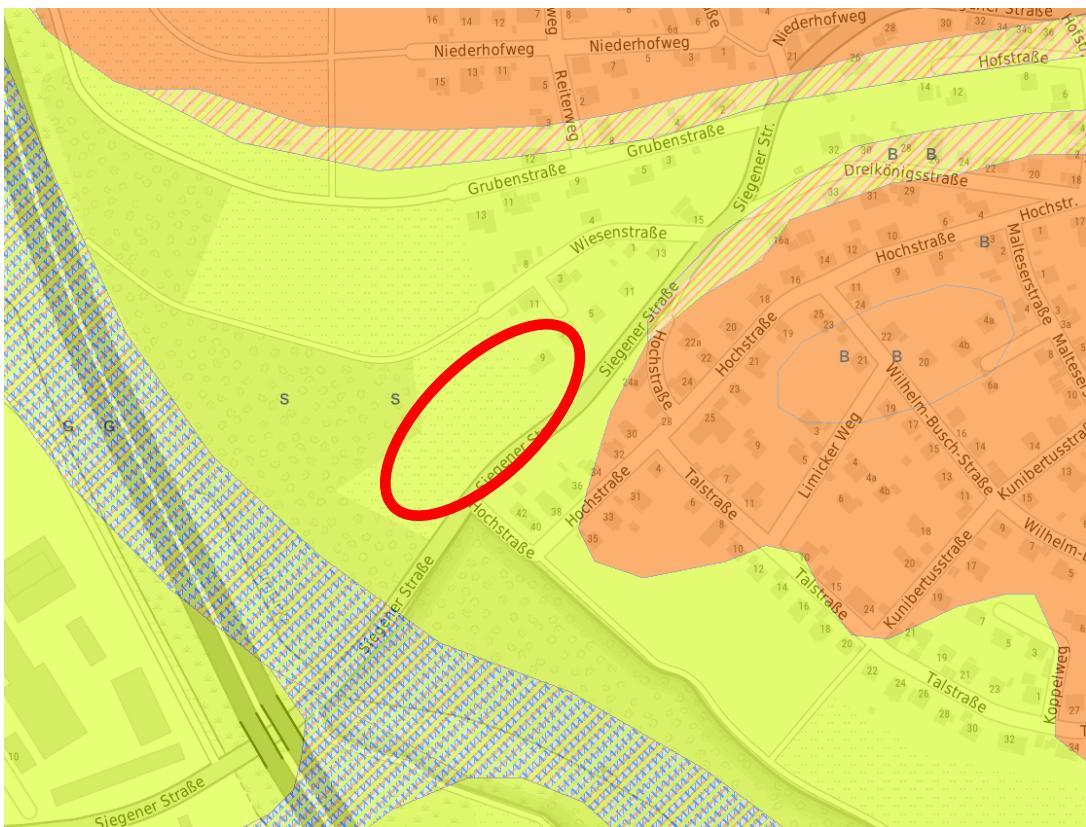


Abbildung 5: Bodenkarte NRW. Quelle: Geoportal NRW, 17.03.2022.

Unter Berücksichtigung der angeführten Grundsätze des LEP NRW und Regionalplans ist die Inanspruchnahme der Fläche mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

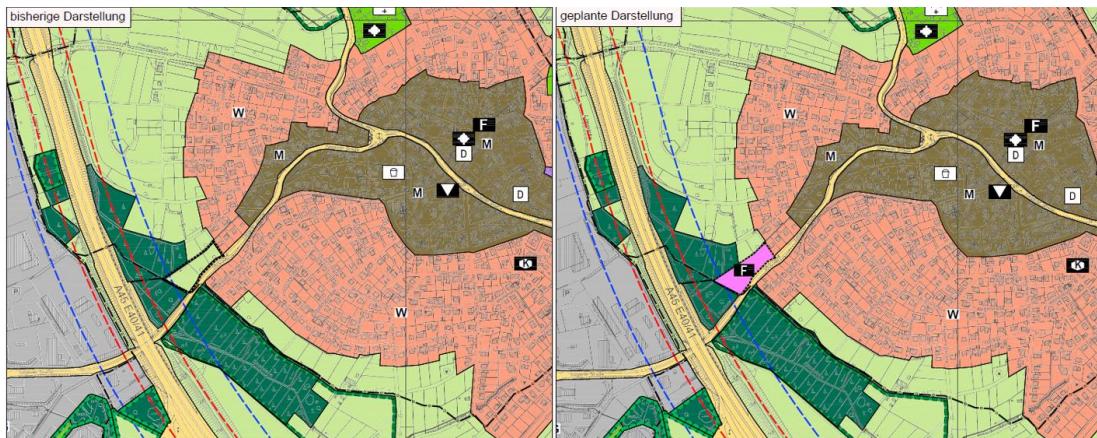


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2022.

Im Rahmen der 1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden sollen die Flächen entlang der Siegener Straße als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (vgl. Abb.6).

Im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage gem. § 34 V LPIG NRW wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.06.2023 bestätigt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.

Der Landschaftsplan Nr. 4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe trifft für die verfahrensgegenständlichen Flächen die Festsetzung Landschaftsschutzgebiet Typ A (vgl.

Abb. 7). Entwicklungsziel ist folglich, die Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung sah die Untere Naturschutzbehörde keine Veranlassung, von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

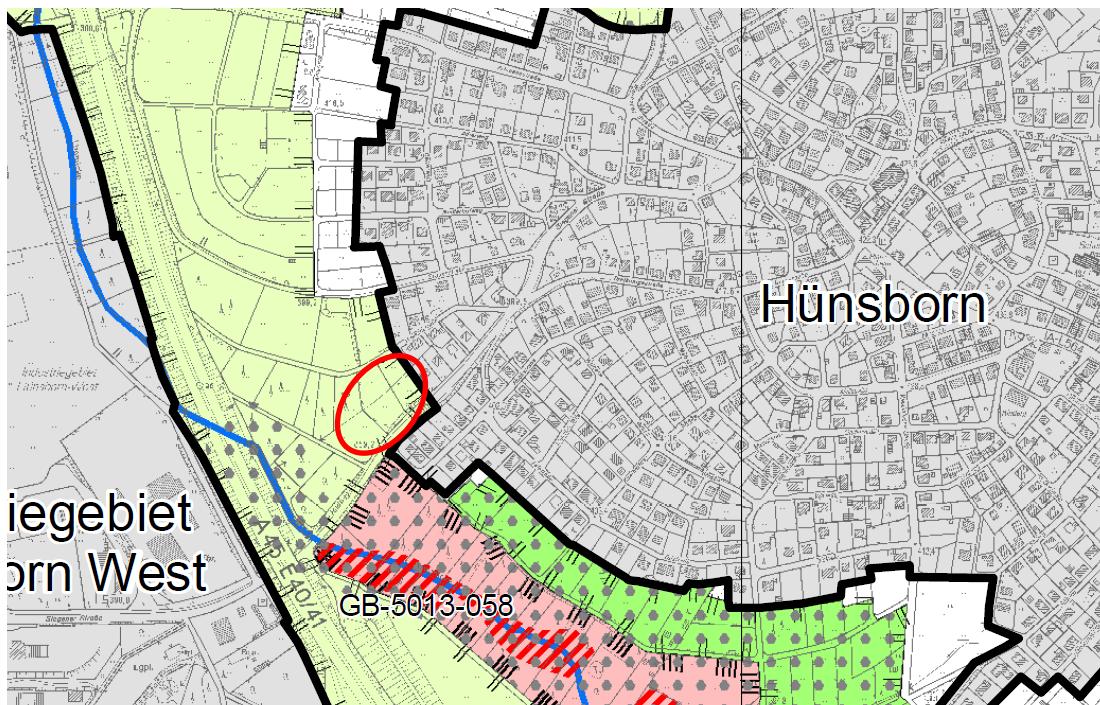


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem wirksamen Landschaftsplan Nr. 4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe.

Das Plangebiet liegt im Naturpark „NTP-013 Sauerland-Rothaargebirge“, weist jedoch keine für den Naturpark typischen Strukturen auf, sodass in diesem Zusammenhang von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Ferner befindet sich das Gebiet innerhalb des LSG-4912-0001 Wenden-Drolshagen Typ A.

Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Schutzgebiete, Fischschonbezirk, geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden (vgl. Abb. 8). Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und 32 WHG), Natura 2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG) durch die Planung betroffen.

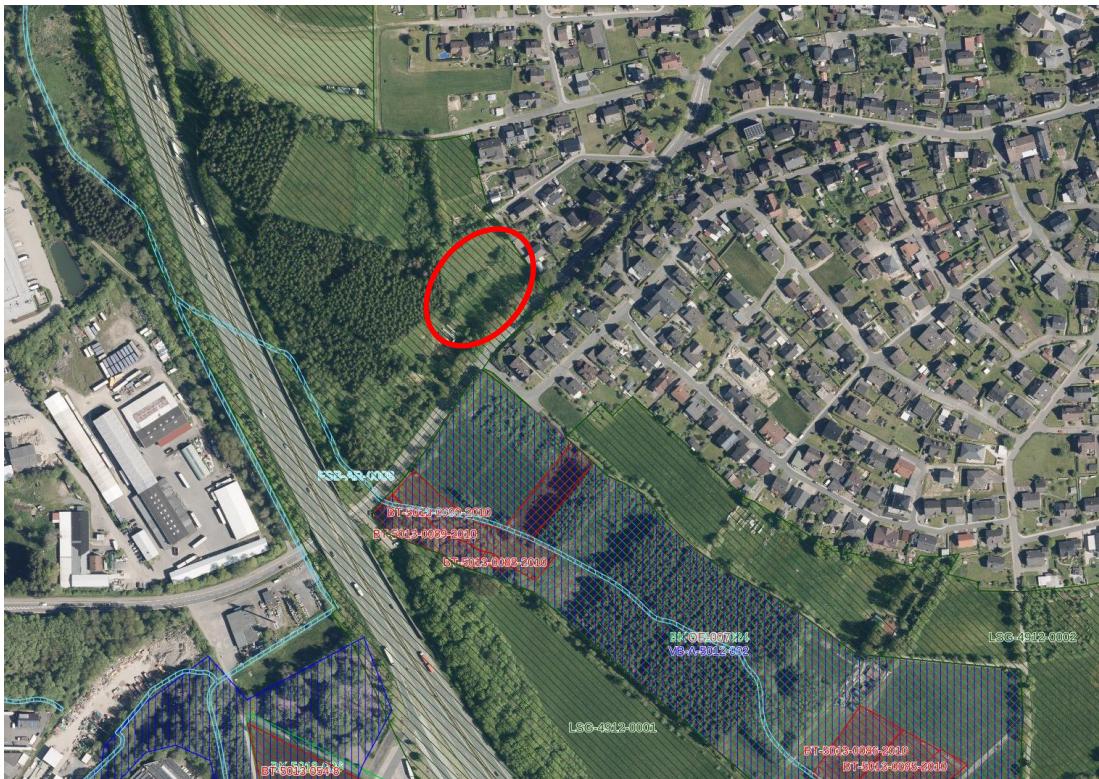


Abbildung 8: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Quelle: UvO NRW.

Derzeit befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen im Außenbereich und werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstmals mit Planungsrecht gem. § 30 BauGB versehen.

3. Darstellung des Flächennutzungsplanes

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist der Planzeichnung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden zu entnehmen und umfasst ca. 0,5 ha. Es werden die Flächen in das Verfahren einbezogen, die zur Umsetzung des Planungsziels erforderlich sind.

Art der baulichen Nutzung (gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Die Flächen werden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen, da durch die Planung der vorhandene Feuerwehrstandort in der Ortslage Hünsborn verlagert und erweitert werden kann, um die Sicherheit und Ordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben gewährleisten zu können.

Flächenbilanz

Die Flächenbilanz für das gesamte Plangebiet stellt sich wie folgt dar:

Flächennutzung	Bestand in ha	Planung in ha
Fläche für den Gemeinbedarf	0	ca. 0,5
Landwirtschaftliche Fläche	ca. 0,5	0

...

4. Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung und die Errichtung eines Feuerwehrhauses werden auf ca. 0,5 ha Veränderungen ausgelöst, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. Im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass es zu keinen erheblichen Auswirkungen kommen wird und das Vorhaben an dieser Stelle umgesetzt werden kann. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht bewertet. Gemäß § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung dar.

Artenschutz

Eine Untersuchung des Plangebietes hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten wurde im Oktober 2021 vom Ing. Büro für Landschaftsplanung durch R. Backfisch erstellt. Dort wurde geprüft, welche der 28 planungsrelevante Arten des Mess-tischblattes 5013 (3. Quadrant) in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass viele der betrachteten Arten nicht oder nur unerheblich betroffen sein werden. Maximal 21 Arten der Liste können jedoch in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein. Auch während der üblichen Brutzeiten können die Grundstücke bebaut werden, wenn eine vorherige Kontrollbegehung des jeweiligen Baufelds erfolgt ist mit dem Ergebnis, dass keine Nisttätigkeit erkennbar ist. Mit einer solchen Kontrolle wird den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinreichend entsprochen. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Immissionsschutz

Das Plangebiet ist bereits heute durch die Siegener Straße und die Bundesautobahn 45 sowie das Industriegebiet Hünsborn West durch Verkehrs- und Lärmemissionen vorbelastet. Durch das Vorhaben werden Verkehre und Emissionen verursacht, die auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung durch eine Verkehrsuntersuchung und Schallimmissionsprognose ermittelt und bewertet werden. Überschreitungen der Spitzenpegel im Sinne der TA Lärm sind lediglich bei den Alarmausfahrten mit zusätzlichem Einsatz des Martin-Horns zu erwarten. In der Rechtsprechung ist jedoch anerkannt, dass der Einsatz des Martin-Horns nicht durch eine Regelfallprüfung gemäß der TA Lärm zu beurteilen ist, sondern gemäß Nummer 7.1 TA Lärm [2] beim Einsatz des Martin-Horns die zulässigen Spitzenpegel gemäß Nummer 6.1 der TA Lärm auch überschritten werden dürfen (vergl. VG Münster Az.: 2 K 1345/15). Somit sind hierdurch keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten.

Eingriff in Natur und Landschaft

Im Rahmen des parallel durchgeföhrten Bebauungsplanverfahren wurde eine ökologische Begutachtung durch das Ing. Büro R. Backfisch in 2023 inklusive Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das ermittelte Defizit von 237.100 Wertpunkten wird durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde auf den Flächen der Gemarkung Schönau, Flur 17 Flurstück 5 kompensiert.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind aufgrund der relativ geringen Größe des Plangebiets nicht zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Planung wird es jedoch u. a. durch die zusätzliche Flächenversiegelung und hinzukommende „Verkehrsemissionen“ zu Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse kommen.

Konkrete Festsetzungen zur Verringerung der kleinklimatischen Veränderungen und zur Klimaanpassung, die über die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft hinausgehen, werden nicht getroffen.

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen

Durch die Planung kommt es zu einer Inanspruchnahme bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB besteht hier eine Begründungs- und Abwägungspflicht. Aufgrund der geplanten Nutzungen ist eine Anbindung an bereits bestehende Ortsstrukturen anzustreben, um möglichst schnelle Erreichbarkeiten sicherzustellen. Zudem schließt das Plangebiet unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an, sodass die vorhandene Infrastruktur durch die Planung gestärkt und die Sicherheit und Ordnung gemäß Brandschutzbedarfsplan ermöglicht wird. Unbebaute Flächen, die keiner land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sind innerhalb der Ortslage Hünsborn nicht vorhanden. Ferner ist die Schutzwürdigkeit des Bodens mit Wertzahlen der Bodenschätzung von 30 bis 45 als mittelmäßig zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte erscheint die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorliegend vertretbar.

5. Anlagen

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Schalltechnische Untersuchung

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 394)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)
- Landesplanungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904)
- Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2023 (GV. NRW. S. 490)

...
...

Umweltbericht gem. § 2a BauGB

Umweltbericht zur 1. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehrhaus Hünsborn“ der Gemeinde Wenden

Inhalt

1. Einleitung
 - 1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans
 - 1.1.1. Konzeption und Erschließung
 - 1.1.2. Festsetzungen und Flächenbedarf
 - 1.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen
 - 1.2.1. Fachgesetze
 - 1.2.2. Regionalplan
 - 1.2.3. Flächennutzungsplan
 - 1.2.4. Landschaftsplan
 - 1.2.5. Schutzgebiete
 - 1.2.6. Bebauungsplan
2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario) und Darstellung der Entwicklungsprognose
 - 2.1. Schutzgut Tiere
 - 2.2. Schutzgut Pflanzen
 - 2.3. Schutzgut Fläche
 - 2.4. Schutzgut Boden
 - 2.5. Schutzgut Wasser
 - 2.6. Schutzgut Luft und Klima
 - 2.7. Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern
 - 2.8. Schutzgut Landschaftsbild
 - 2.9. Schutzgut Biologische Vielfalt
 - 2.10. Schutzgebiete
 - 2.11. Schutzgut Mensch
 - 2.12. Schutzgut Kultur- und Sachgüter
3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 3.1. Bau und Vorhandenseins des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten
 - 3.2. Nutzung natürlicher Ressourcen
 - 3.3. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen
 - 3.4. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
 - 3.5. Risiken für die Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt
 - 3.6. Kumulierung von Auswirkungen
 - 3.7. Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
 - 3.8. Eingesetzte Stoffe und Techniken
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung sowie zum Ausgleich
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
6. Erheblich nachteilige Auswirkungen
7. Zusätzliche Angaben
 - 7.1. Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung
 - 7.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen
 - 7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 7.4. Referenzliste der Quellen

...

1. Einleitung

Gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch ist die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens vorgeschrieben. Innerhalb der Umweltprüfung werden die vorraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus Anlage 1 BauGB.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der nachgelagerten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Zulassungsebene zu prüfen.

1.1. Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Die verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich im Westen der Ortslage Hünsborn, in der Gemarkung Hünsborn, Flur 15, Flurstücke 646 und 647 sowie Flur 33, Flurstück 1347 und umfassen ca. 0,5 ha. Die Flächen grenzen im Norden an Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, im Osten an die Wohnbebauung der Ortslage Hünsborn und im Süden an die Siegener Straße an.

1.1.1. Konzeption und Erschließung

Die Konzeption des Vorentwurfes sieht vor, die bestehende Landwirtschaftliche Fläche zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr darzustellen. Die bestehende Erschließung über die Siegener Straße kann in der Folge auch für die Erschließung dieser Fläche genutzt werden.

1.1.2. Festsetzungen und Flächenbedarf

Durch das geplante Vorhaben zur Verlagerung und Neubau der Feuerwehr Hünsborn ergibt sich das Planerfordernis, die Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wenden von Fläche für die Landwirtschaft zu der Darstellung von einer Gemeinbedarfsfläche anzupassen. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst einen ca. 0,5 ha großen Bereich, welcher für den Betrieb des geplanten Vorhabens benötigt wird.

1.2. Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1. Fachgesetze

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzwerte finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Schutzgüter	Umweltschutzziele
Baugesetzbuch (BauGB)	Menschen, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Wasser,	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu si-

...

	Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter	<p>chern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d. <p>§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Absatz 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.</p> <p>Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura 2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p> <p>Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die der Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB).</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt,	<p>Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt,

	Landschaftsbild	<p>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</p> <p>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p>
Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW)	Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild	In §§ 6 bis 13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen.
Bundesbodenutzungsgesetz (BBodSchG)	Boden, Wasser	Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Wasser	<p>Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</p> <ol style="list-style-type: none"> ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, zum Schutz der Meeressumwelt beizutragen. <p>Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG).</p>
Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)	Menschen, Tiere, Pflanzen,	Durch das BlmSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1

	Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter	Absatz 1 BImSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient das Gesetz gem. § 1 Absatz 2 BImSchG auch 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
Denkmal-schutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Kultur- und Sachgüter	Gem. § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Denkmäler im Sinne des Gesetzes sind Baudenkmäler, Denkmalbereiche, bewegliche Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler (vgl. § 2 DSchG NRW). Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer a) Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, b) in der engeren Umgebung von Baudenkmälern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, oder c) bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.
TA Luft	Menschen, Klima / Luft	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
TA Lärm	Menschen	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

1.2.2. Regionalplan

Zu Beginn des Planungsprozesses war der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen maßgeblich, wo das Plangebiet im Norden an den „Allgemeinen Siedlungsbereich“ und ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ grenzt (Abb.2).

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Kreis Olpe gefasst. In dem zu berücksichtigenden Entwurf werden die Flächen überwiegend als AFAB dargestellt, die im Westen vom BSLE überlagert werden. Nordwestlich grenzt die Freiraumdarstellung Wald an das Plangebiet an (Abb.3). Gegen Ende der Planung wurde die Neuaufstellung des Regional-plans – Räumlicher Teilplan Märkischer

Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein mit Bekanntmachung vom 25.03.2025 wirksam. Gemäß §34 Abs. V LPIG NRW wurde durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 01.06.2023 mitgeteilt, dass keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.

1.2.3. Flächennutzungsplan

Im Rahmen der 1. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wenden sollen die Flächen entlang der Siegener Straße als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr dargestellt werden. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. §§ 34 Abs. 1 und 34 Abs. 5 LpIG NRW wird sichergestellt, dass das geplante Vorhaben an die übergeordneten Ziele der Landesplanung angepasst ist.

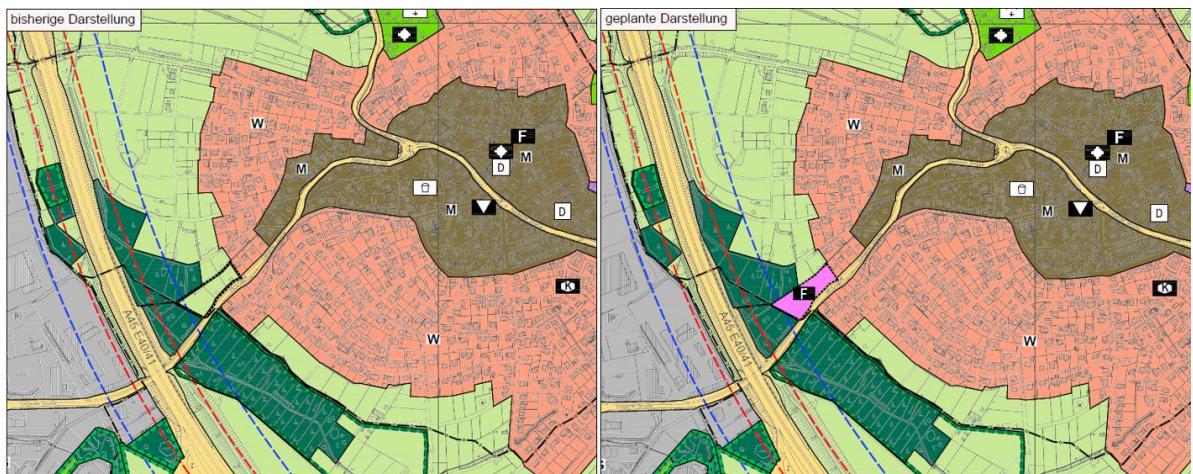


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2022.

1.2.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 4 Wenden-Drolshagen des Kreises Olpe trifft für die verfahrensgenständlichen Flächen die Festsetzung Landschaftsschutzgebiet Typ A. Entwicklungsziel ist folglich, die Erhaltung einer weitgehend offenen, mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten gewachsenen Kulturlandschaft. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung sah die Untere Naturschutzbehörde keine Veranlassung, von dem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

1.2.5. Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark „NTP-013 Sauerland-Rothaargebirge“, weist jedoch keine für den Naturpark typischen Strukturen auf, sodass in diesem Zusammenhang von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist.

Ferner befindet sich das Gebiet innerhalb des LSG-4912-0001 Wenden-Drolshagen Typ A. Im Umfeld des Plangebietes sind mehrere Schutzgebiete, Fischschonbezirk, geschützte und schutzwürdige Biotope vorhanden (vgl. Abb. 10). Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche ist im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. Des Weiteren sind keine Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Wasserschutzgebiete (§§ 19 und

32 WHG), Natura 2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG) durch die Planung betroffen.

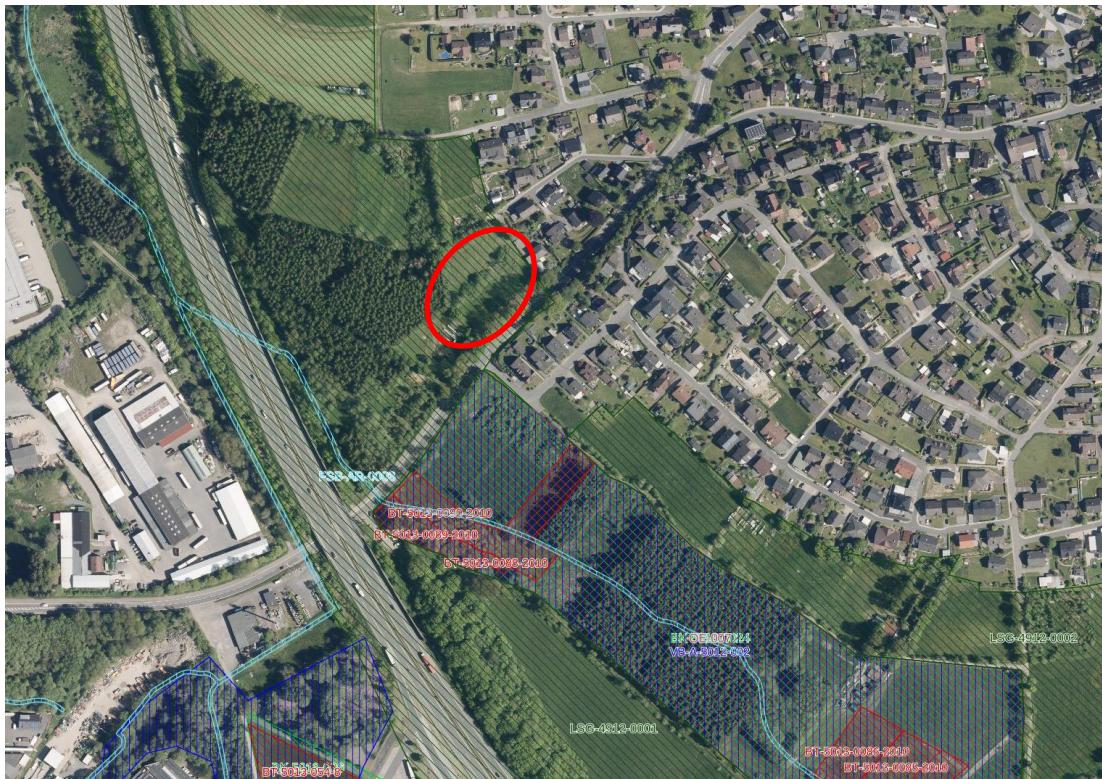


Abbildung 10: Schutzgebiete im näheren Umfeld des Plangebietes. Quelle: UvO NRW.

1.2.6. Bebauungsplan

Derzeit befinden sich die verfahrensgegenständlichen Flächen im Außenbereich und werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens erstmals mit Planungsrecht gem. § 30 BauGB versehen.

2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und Darstellung der Entwicklungsprognose

Gemäß der Anlage 1 Nr. 2 zum BauGB wird die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes (Basisszenario), sowie die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung (Entwicklungsprognose) bzw. Nichtdurchführung der Planung hinsichtlich der folgenden Schutzgüter erforderlich.

2.1. Schutzgut Tiere

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind Tiere als zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen und zu schützen. Insbesondere sind die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatschG zu prüfen und zwingend zu verhindern.

In Bezug auf den Artenschutz wurde daher auf die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW, Messtischblatt 5013, Quadrant 3 zurückgegriffen. Dem zu folge ist mit dem Vorkommen der aufgelisteten planungsrelevanten Arten zu rechnen:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Vögel				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneipe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammmolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
Schmetterlinge				
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	

Abbildung: MTB 5013, Q3, Quelle: LANUV NRW, Abruf: 24.05.2024.

Die folgenden sieben planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5013 (3. Quadrant) sind im untersuchten Gelände nicht zu erwarten, da hier keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind oder überdurchschnittlich starke Störungen durch die vorhandene Nutzung unterliegen:

***Felis silvestris* Wildkatze**
***Delichon urbica* Mehlschwalbe**
***Dryocopus martius* Schwarzspecht**

Hirundo rustica Rauchschwalbe
Scolopax rusticola Waldschnepfe
Triturus cristatus Kamm-Molch
Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Bei den verbleibenden Arten handelt es sich um die meisten der im Messtischblatt 5013 (3. Quadrant) aufgelisteten Fledermäuse sowie um die meisten Tag- und Nachtgreifvögel, sowie einige Spechtarten und Singvögel (Boden- und Heckenbrüter). Um die möglichen Auswirkungen auf diese verbleibenden Arten aufzuzeigen, werden deren Lebensansprüche in den folgenden Ausführungen näher betrachtet.

Potenziell betroffene Arten:

Die folgenden 21 planungsrelevanten Arten können durch die jeweils artbezogen beschriebenen Auswirkungen betroffen werden. Je nach Art, Dauer und Schwere der Auswirkungen werden Festlegungen entwickelt, sie entweder zu vermeiden oder zeitlich und räumlich versetzt Maßnahmen zu ergreifen, die nachteilige Auswirkungen so stark verringern, dass sie allenfalls unerheblicher Natur sein werden. Dies bedeutet insbesondere eine strikte Vermeidung von Veränderungen bzw. Störungen der Wochenstuben, Überwinterungsquartiere und Brutstätten zumindest während des Aufenthalts der Tiere darin. Vorübergehende oder dauerhafte Einschränkungen eines meist kleinen Teils der eventuell betroffenen Jagdhabitare sind allerdings nach Auslegung der „Gemeinsamen Handlungsempfehlung vom 22.12.2010 in der Regel unerhebliche Auswirkungen, die der Zulässigkeit des Vorhabens nicht entgegenstehen. Bei der jeweiligen Einschätzung ist es unerheblich, ob die genannte Art dort aktuelle Vorkommen aufweist oder nicht (Worst-Case-Betrachtung). Die skizzierten Maßnahmen sind gleichermaßen für tatsächlich vorhandene wie auch für nicht nachgewiesene, jedoch potentiell vorkommende Arten geeignet. Sie sind so ausgelegt, dass sich die strukturellen Lebensbedingungen besonders für potenziell betroffene Arten nicht verschlechtern. Im Detail wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Seite 11-19 verwiesen).

Als Ergebnis dieser Auswertung ist festzuhalten, dass keine erheblichen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu erwarten sind. Um Auswirkungen nahezu vollständig auszuschließen, wird empfohlen, während der Brut- und Aufzuchtzeiten (April bis Juni) möglichst nicht mit Bauarbeiten zu beginnen. Sind in dieser Zeit z. B. keine boden- oder heckenbrütende Vögel im Baufeld erkennbar, kann problemlos ganzjährig gebaut werden. Sofern im Zuge der Erschließung des Baufelds Gehölze gefällt werden müssen, erfolgt dies aus artenschutzrechtlichen Gründen in einem Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02. des darauffolgenden Jahres).

2.2. Schutzwert Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzwerte (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Die Vegetation im Planänderungsgebiet beschränkt sich auf den Gehölzbewuchs entlang des Gewässerlaufs am nordwestlichen Rand des Standorts der künftigen Feuerwache sowie entlang der L 564 und des von ihr abzweigenden Wirtschaftswegs. Die vorhanenden Gehölze sind eher niedrig und besitzen einen hohen Anteil an Sträuchern. Auf dem seit einigen Jahren brachliegenden und nur zeitweilig als Holzlagerplatz genutzten Flurstück 646 ist auf größeren Teilflächen Gehölzaufwuchs im Zuge der natürlichen Sukzession aufgetreten. Dabei handelt es sich vorwiegend um Bäume und strauchartig wachsende Laubgehölze, die jünger als 10 Jahre sind und überwiegend Wuchshöhen von weniger als 5m aufweisen.

Durch die Umsetzung der Planung kann prognostiziert werden, dass die bestehenden Strukturen entfallen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann geprüft werden, inwiefern Pflanzfestsetzungen getroffen werden können.

2.3. Schutzgut Fläche

Als Flächenverbrauch wird die Inanspruchnahme von Flächen durch den Menschen bezeichnet. Dabei werden natürliche Flächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungs- und Verkehrsflächen umgewandelt. Auch gestaltete Grünflächen, die der Erholung und Freizeitgestaltung von Menschen dienen, werden zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt. Beim Flächenverbrauch wird der Boden folglich einer Nutzungsänderung unterzogen und geht zumeist mit einem irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einher. Ziel des Bundes ist es nunmehr, möglichst sparsam mit dem Gut „Fläche“ umzugehen, was sich insbesondere in dem 30 ha Ziel sowie der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) zeigt. Um dies zu erreichen, muss die Neuinanspruchnahme von Flächen auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Das Schutzgut Fläche wird direkt betroffen, da von der Planänderung und -erweiterung zusätzlicher Grund und Boden im Außenbereich, beansprucht und somit der Grundsatz des flächensparenden Bauens berührt wird. Dabei geht es eher um die grundsätzliche Inanspruchnahme von Flächen, während die Versiegelung von Fläche im engeren Sinne quantitativ unter dem Schutzgut Boden zu betrachten ist. Auch die Aspekte von Nutzungsumwandlungen und Zerschneidungen vorhandener Strukturen sind zu berücksichtigen. Die Bauleitplanung begrenzt die Bodenversiegelung auf ein für das Vorhaben unbedingt erforderliches Maß.

2.4. Schutzgut Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Land- und Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Zur kleinräumigen Bewertung des Schutzgutes Boden werden die Kartierungen zum Boden der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (www.tim-online.nrw.de) und die Bodenkarte (M. 1:50.000) des geologischen Dienstes NRW zur Hilfe genommen.

Gemäß Bodenkarte des GD NRW gehören die im Plangebiet vorkommenden Böden zur Bodeneinheit L5112_S341SH4 und bestehen aus überwiegend aus Pseudogley. Schutzwürdige Böden mit „Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“ sind im Plangebiet nicht vorhanden (Abb.5).

Hinsichtlich einer landwirtschaftlichen Nutzung ist aufgrund geringer Wertzahlen von 30 bis 45 von keiner besonderen Schutzwürdigkeit der Böden auszugehen. Auch aufgrund der Topographie und Kleingliedrigkeit ist die Fläche aus landwirtschaftlicher Sicht nicht besondere bedeutend. Ferner stehen in dem gesamten Umfeld der Ortslage Hünsborn zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung, sodass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unvermeidlich erscheint.

2.5. Schutzgut Wasser

Das Element Wasser ist die Grundlage für jedes organische Leben. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst.

Das Plangebiet liegt außerhalb von festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzzonen. Das Planänderungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Limmicke, die rund 100 m südwestlich in einem Regelprofil am östlichen Dammfuss der A 45 verläuft. Ein namenloses Gewässer quert das Änderungsgebiet in südwestlicher Richtung und mündet in die Limmicke ein. Auch dieser kleine Bachlauf weist ein Regelprofil auf und ist darüber hinaus auf beträchtlichen Strecken in der Ortslage von Hünsborn verrohrt. Im Bereich des Änderungsgebiets ist er in den

Flurstücken 647 und 1347 an beiden Ufern dicht mit Gehölzen bewachsen. Dieser Laufabschnitt des Baches wird nicht von den Änderungen berührt.

Auch Wasserschutzgebiete werden durch die Planung nicht tangiert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden weitere Aussagen durch eine geologische Begutachtung eingeholt.

Das Niederschlagswasser wird aktuell nur sehr partiell auf der Fläche versickern können. Durch die Versiegelung wird im Falle von Starkregenereignissen der größte Anteil oberflächlich abfließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Entwässerungskonzept zur Umsetzung der Planung erforderlich. Durch die Durchführung der Planung sind keine weiteren Einschränkungen des Schutzguts Wasser zu erwarten sind.

2.6. Schutzgut Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Das Klima in der Gemeinde Wenden wird als kühler und atlantisch-montan bezeichnet. Aufgrund der kleinen Größe und der Vorbelastung der Fläche können keine signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima prognostiziert werden.

2.7. Wirkungsgefüge zwischen Schutzgütern

Zwischen den bereits aufgeführten Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder Abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, bestehen keine besonderen Wechselbeziehungen im Plangebiet, die über die bereits getroffenen Aussagen zu den einzelnen Schutzgütern hinausgehen.

Durch das Vorhaben ergeben sich kleinflächig Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Biotoptypen und Boden. Baubedingt kommt es z.B. durch den Bodenaushub und Verdichtung geringfügig und vorübergehend zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Boden und Vegetation. Erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind jedoch nicht erkennbar.

2.8. Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

Derzeit tritt das Plangebiet im Landschaftsbild als landwirtschaftliche Fläche mit Strauchwuchs in Erscheinung. Bei der Durchführung der Planung wird jedoch weit ersichtlich und deutlich prägend ein Baukörper an dieser Stelle errichtet werden. Somit ist es Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung durch Höhenfestsetzungen und Fassadengestaltungen eine schonende Integration in das Landschaftsbild sicherzustellen.

2.9. Schutzgut Biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt kann als Sammelbegriff für die Vielfalt der Lebensformen verwendet werden und stellt die Variabilität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, dar. Biodiversität umfasst drei unterschiedliche Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (bspw. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), die Artenvielfalt und die genetische Vielfalt innerhalb dieser Arten.

Derzeit ist im Plangebiet aufgrund der Nutzung und der damit verbundenen Biotopstruktur eine geringe Biologische Vielfalt vorhanden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden

von einzelnen Gehölzen in den Randbereichen begleitet. Somit kann prognostiziert werden, dass die Durchführung der Planung das bereits anthropogen geformte Plangebiet beansprucht.

2.10. Schutzgebiete

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden ist. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind keine FFH-Gebiete vorhanden. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet von europäischer Bedeutung stellt das etwa 3 km südwestlich gelegene FFH-Gebiet DE-5013-301 „Eulenbruchs Wald“ dar.

Die Durchführung der Planung lässt aufgrund der Nutzung und Entfernung keine Rückschlüsse auf eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete prognostizieren.

2.11. Schutzgut Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Das Plangebiet stellt aktuell eine landwirtschaftlich genutzte Fläche dar. Für die Anwohner entsteht jedoch zukünftig Verkehrslärm und ggf. Immissionen von technischen Anlagen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch ein Gutachten überprüft wurden.

Im Rahmen einer Schallimmissionsprognose wurde die Umsetzbarkeit des Vorhabens anhand des verursachten Lärms durch Verkehr und technische Anlagen untersucht.

2.12. Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

Im Plangebiet sind keine Denkmäler oder sonstige Sachgüter bekannt. Somit kann bei der Durchführung der Planung keine Beeinträchtigung der Schutzgüter prognostiziert werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Umweltzustand hinsichtlich der aufgeführten Schutzgüter keine erkennbare Verbesserung bzw. Änderung erfahren.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auf die Umweltbelange nach §

1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben.

Sollte die zurzeit bestehende Nutzung der untersuchten Fläche fortgesetzt werden, ist keine wesentliche Änderung des bestehenden ökologischen Wertes zu erwarten. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung würde fortgesetzt oder, wie auf Flurstück 646 der Fall, allmählich aufgegeben. Die Nichtdurchführung des Änderungsverfahrens entspricht den Zielen der kommunalen Bauleitplanung. Aus Sicht des Naturschutzes und des Orts- und Landschaftsbilds würden sich bei der Nichtdurchführung der Planung allenfalls geringfügige Verbesserungen ergeben

3.1. Bau und Vorhandenseins des Vorhabens einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich. Die Baufeldräumung und Bauphase erzeugt voraussichtlich keine erheblichen Eingriffe in die o.g. Schutzgüter. Während der Bauphase kann es insbesondere durch Maschinen und erhöhten Lärmelastigung der Anwohner kommen, daher sind die Nacht- und Ruhezeiten zu berücksichtigen.

3.2. Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann, zumindest für „Gemeinbedarfsflächen“, nicht durch die vorbereitende Bauleitplanung gesteuert werden. Jedoch liegt es im gemeindlichen Interesse, ein möglichst energieeffizientes und somit kostengünstiges Feuerwehrgebäude zu errichten, sodass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Möglichkeiten zur regenerativen Energiegewinnung geschaffen werden.

3.3. Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen

Es liegen keine Erkenntnisse zur Art und Menge an Emissionen vor, die über das bereits beschriebene Maß hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Schutzgüter durch von der Planung ausgelöste Immissionen ist nicht zu erwarten.

Eine detaillierte Betrachtung der erzeugten Lärmemissionen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

3.4. Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Die rechtsordnende Grundlage bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012. Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Eine ordnungsgemäße Bauausführung wird vorausgesetzt. Dennoch sind bei Durchführung der Baumaßnahmen die ausführenden Firmen durch die örtliche Bauüberwachung zusätzlich auf die fachgerechte Entsorgung belasteter Abfälle und die notwendige Sauberkeit der Baustellen hinzuweisen.

3.5. Risiken für die Menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Erhebliche Risiken könnten beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können allgemein während dem Bau und dem Betrieb von Vorhaben anfallen. Sie würden sowohl ein Risiko für die menschliche Gesundheit, als auch für die Umwelt und ihre Belange darstellen. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind demgegenüber keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder anderen industriellen Nutzungen zu erwarten wären.

3.6. Kumulierung von Auswirkungen

Negative kumulierende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens mit weiteren benachbarten Vorhaben sind nicht erkennbar.

3.7. Auswirkungen auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Auswirkungen sowohl auf das Klima im engeren Änderungsgebiet als auch eine gesteigerte Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels sind aufgrund der geringen Dimensionierung der geplanten Nutzungsänderungen sehr gering bzw. nicht messbar.

3.8. Eingesetzte Stoffe und Techniken

Eingesetzte Techniken und Stoffe, die allesamt den Stand der Technik gewährleisten sowie über die einschlägigen Prüfnachweise verfügen müssen, werden im Rahmen der Bauausführung verbindlich festgelegt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung sowie zum Ausgleich

Ein Unterlassen des Vorhabens an dieser Stelle würde zumindest mittelfristig zu einer Verlagerung des Standorts der Feuerwache auf einen anderen Standort führen, der allerdings auch in der Gemarkung Hünsborn liegen müsste, um im Alarmfall ein rasches Einschreiten der Feuerwehr zu garantieren. Auch in diesem Fall würden bisher mehr oder weniger unberührte Flächen beansprucht werden.

Vermeidungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes sind dennoch beachtet worden, denn es werden zur freien Landschaft besonders in nördlicher Richtung und entlang des dort vorhandenen Gewässers einige nicht überbaubare Flächen festgesetzt, die durch Anpflanzungen eine gewisse Abschirmwirkung zu dem westlichen Ortsrand von Hünsborn entfalten. Die dauerhafte Überbauung/Versiegelung des unmittelbar an die vorhandene Bebauung angrenzenden Teils des Plangebietes stellt sicherlich einen vollständig auszugleichenden Eingriff dar. Durch die bauleitplanerische Anpassung der Ortrandslage von Hünsborn wird der Flächenbedarf auf den tatsächlich notwendigen Umfang beschränkt und damit ein wirtschaftlicher Umgang mit dem knappen Gut Grund und Boden sichergestellt – auch dies ist ein Vermeidungsaspekt. Im Rahmen des parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurde eine ökologische Begutachtung durch das Ing. Büro R. Backfisch in 2023 inklusive Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das ermittelte Defizit von 237.100 Wertpunkten wird durch Maßnahmen aus dem Ökokonto der Gemeinde auf den Flächen der Gemarkung Schönau, Flur 17 Flurstück 5 kompensiert.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Potenzielle Standorte für eine Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Feuerwehr sind im Vorfeld des Verfahrens auf ihre Eignung geprüft worden und der gewählte Teil des Planänderungs- und –erweiterungsgebiets hat sich als derjenige herauskristallisiert, der zum einen verfügbar ist und zum anderen die bestmögliche Lösung darstellt – die Ertüchtigung der bestehenden Feuerwache in der Steimelstraße ist bekanntlich aus verschiedenen Gründen ausgeschieden. Die alternativen Standorte besitzen ebenfalls ähnliche Konfliktpotentiale wie der hier betrachtete Ort zwischen der Bebauung und der A 45 mit dem westlich anschließenden Gewerbegebiet, der auch aufgrund seiner zweifelsohne gegebenen Vorbelastung geeigneter erscheint als die Standortvarianten.

...

6. Erheblich nachteilige Auswirkungen

Erheblich nachteilige Auswirkungen die von der Planung ausgehen sind nicht ersichtlich. Der Betrieb eines Feuerwehrhauses begründet keine potentiellen Katastrophen oder schweren Unfälle, sondern wirkt sich allenfalls positiv auf die Bewältigung von Katastrophen oder schweren Unfällen aus.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

7.2. Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Zur Umsetzung des geplanten Vorhabens ist, neben der Änderung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden die Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt. Auch hierdurch kann die sachgemäße, planungsrechtliche Bewältigung möglicher Umweltbelange überwacht werden.

Ferner soll eine erste Überprüfung der Auswirkung des Vorhabens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans vorgenommen werden. Die Gemeinde und die Untere Naturschutzbehörde prüft hierbei ob umweltrelevante, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende und erhebliche Auswirkungen aus der Umsetzung des Bebauungsplans entstanden sind. Dieses Ergebnis sowie eigene Erhebungen und ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante Auswirkungen werden von den Beteiligten bewertet. Soweit erforderlich und möglich wird ggf. nachteiligen Entwicklungen gegengesteuert. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert. Spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans erfolgt die zweite Überprüfung. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert. Mit den vorstehenden Abläufen wird insbesondere die Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen garantiert.

7.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wenden beabsichtigt ein Feuerwehrhaus an dem südwesten Rand der Ortslage Hünsborn zu errichten. Hierfür werden die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die damit verbundenen Eingriffe in die Schutzwerte Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Menschen werden im Rahmen des Umweltberichts zusammengestellt und bewertet. Je nach Erfordernis werden Maßnahmen zur Minderung oder Ausgleich von Eingriffen beschrieben.

Aufgrund der geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes wird eine maßgebliche Beeinträchtigung durch die Baufeldfreimachung während der Bauphase nicht zu erwarten sein.

...

Ferner begründet der Betrieb des geplanten Vorhabens keine Nutzungen, beispielsweise gewerblicher oder industrieller Art, die zu besonderen Luftschadstoffemissionen führen.

Von den allgemeinen ökosystemaren Zusammenhängen abgesehen, sind keine besonderen Wechselbeziehungen im Wirkungsgefüge des Plangebiets ersichtlich, die über die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter hinausgehen.

Aufgrund der Topografie ist das Plangebiet vorwiegend aus Richtung der nördlich gelegenen Siedlungsstrukturen sichtbar und es verfügt über eine lokale Bedeutung für das Landschaftsbild. Somit ist vorliegend von einer allenfalls durchschnittlichen Empfindlichkeit und nicht erheblichen Auswirkungen auszugehen.

Insgesamt sind die vorliegenden Umweltauswirkungen als nicht erheblich zu bewerten.

7.4. Referenzliste der Quellen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Bundesnaturschutzgesetz Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Januar 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 5)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) Vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) Zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)

Diese Begründung nebst Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2024 gebilligt.

Wenden, 30.05.2025

gez. Clemens
(Bürgermeister)

gez. Dröge
(Schriftführer)

...